Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2436

08. 06. 88

Sachgebiet 84

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (9. ÄndG KgfEG)

A. Problem

Aus der Heimkehrerstiftung erhalten ehemalige Kriegsgefangene, denen wegen besonders langer Zeiten des Kriegsdienstes und der Gefangenschaft Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind, in Härtefällen besondere Rentenausgleichsleistungen. Auch die Witwen solcher ehemaligen Kriegsgefangenen, die zu Lebzeiten bereits entsprechende Leistungen erhalten haben, sind in die Rentenausgleichsregelung einbezogen; sie erhalten Leistungen in Höhe von 60 v. H. der vom Stiftungsrat der Heimkehrerstiftung festgelegten Leistungsbeträge, sofern sie selbst die Einkommensvoraussetzungen erfüllen. Ausgeschlossen sind jedoch die Witwen, deren Männer die Voraussetzungen einer Antragstellung erfüllt hätten, tatsächlich aber keinen Antrag gestellt haben. Diese Witwen sind unverschuldet benachteiligt. Ausgeschlossen sind ferner diejenigen Witwen, deren Männer nicht antragsberechtigt waren, da ihr Einkommen über der festgesetzten Einkommensgrenze lag, nach dem Tod aber das Einkommen der Witwe mit 60 v. H. der Rente unter dieser Grenze liegt. Der Ausschluß dieser Witwen als Bezieher von Kleinstrenten ist ungerecht und stellt eine Härte dar, die beseitigt werden muß.

Die Leistungen der Heimkehrerstiftung sollen Notlagen beseitigen oder mildern helfen. Jedoch werden diese Leistungen bei Sozialempfängern auf die Sozialhilfe ganz oder teilweise angerechnet, so daß das mit der Stiftungsleistung verfolgte Ziel einer Verbesserung der sozialen Lage der Leistungsempfänger nicht erreicht werden kann. Das betrifft sowohl gewährte Unterstützungen in einer Notlage als insbesondere auch die Leistungen zur Milderung von Nachteilen, die durch die Bewertung der Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind und eine Härte bedeuten.

B. Lösung

Die Witwen ehemaliger Kriegsgefangener werden nach deren Tod antragsberechtigt, wenn sie in eigener Person die Voraussetzungen für die Gewährung von Rentenausgleichsleistungen erfüllen.

Die Leistungen nach diesem Gesetz dürfen nicht auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehraufwendungen.

Die durch die Einbeziehung antragsberechtigter Witwen in die Rentenausgleichsregelung der Heimkehrerstiftung entstehenden Mehrkosten sind schwer schätzbar, werden aber unerheblich sein und können im Rahmen der bei der Heimkehrerstiftung verfügbaren Mittel aufgebracht werden.

Die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte aufgrund der Freistellung der Leistungen aus der Heimkehrerstiftung bei der Sozialhilfe sind nicht quantifizierbar, dürften aber äußerst gering sein.

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (9. ÄndG KgfEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1987 (BGBl. I S. 507) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 3 werden die Worte „§ 46b" durch die Worte „§ 46b Abs. 1 und 2" ersetzt.
2. § 46b wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Der Witwe eines verstorbenen, ehemaligen Kriegsgefangenen kann die Stiftung Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der Hinterbliebenenversorgung gemäß Absatz 2 auch dann gewähren, wenn der Verstorbene keine Leistungen nach § 46b Abs. 1 beantragt oder erhalten hat, sie selbst aber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt."
3. § 54b erhält folgende Fassung:

   „§ 54b

   Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und dürfen nicht auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1988

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene — wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (4. ÄndG KgfEG) vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 931) durch Einfügung eines Abschnitts III errichtet. Von der Heimkehrerstiftung werden ehemalige Kriegsgefangene und deren Witwen durch Gewährung von Darlehen und einmaligen Unterstützungen gefördert. Hierzu wurde die Stiftung mit einem Stammvermögen in Höhe von 60 Mio. DM ausgestattet.

Mit dem Siebenten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. ÄndG KgfEG) vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769) wurde der Stiftung durch Einfügung eines § 46b die zusätzliche Aufgabe übertragen, weitere Leistungen an solche ehemaligen Kriegsgefangenen zu gewähren, denen wegen besonders langer Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft erhebliche Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind und bei denen dies unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine wirtschaftliche Härte bedeutet. Durch das Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2561) wurden auch die Witwen der Leistungsempfänger nach § 46b in die Rentenausgleichsregelung einbezogen. Damit sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß sich der Rentennachteil in der Regel bei der Witwe fortsetzt. Die Witwe erhält hiernach 60 v. H. des Leistungsbetrages, der bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen an den Leistungsempfänger gewährt wurde.

Zur Finanzierung der Rentenausgleichsleistungen nach § 46b KgfEG wurden der Heimkehrerstiftung die Rückflüsse aus den nach dem KgfEG gewährten Darlehen zur Verfügung gestellt (§ 45 Abs. 2). Ab 1988 trägt der Bund die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel (§ 45 Abs. 3).

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen künftig auch die Witwen derjenigen ehemaligen Kriegsgefangenen in die Rentenausgleichsregelung einbezogen werden, die wegen Überschreitung der für die Ausgleichszahlung festgelegten Einkommenshöchstgrenze nach § 46b nicht antragsberechtigt waren, während das Witweneinkommen nunmehr diesen Höchstbetrag unterschreitet, oder die, obwohl antragsberechtigt, keine Leistungen nach § 46b beantragt haben. Die vorgeschlagene Regelung geht davon aus, daß solche Witwen rentenrechtlich in gleicher Weise benachteiligt sind wie die Witwen von Leistungsempfängern, so daß eine unterschiedliche Behandlung insoweit nicht gerechtfertigt ist.

Um sicherzustellen, daß das insbesondere mit der Gewährung von Rentenausgleichsleistungen aus der Heimkehrerstiftung verfolgte Ziel einer Verbesserung der sozialen Sicherung der Leistungsempfänger erreicht wird, sollen die Leistungen aus der Heimkehrerstiftung bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden. Insbesondere soll vermieden werden, daß durch eine Anrechnung der Leistungen aus der Heimkehrerstiftung auf die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz eine mittelbare Kürzung eintritt. Dies gilt bei den Rentenausgleichsleistungen sowohl für die Fälle, in denen eine Leistung aus der Sozialhilfe bereits bei Beginn der Leistungen aus der Heimkehrerstiftung bezogen wird, als auch für die Fälle, in denen später über eine Sozialhilfeleistung zu entscheiden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Beschränkung der Zuwendungen aus Mitteln des Bundes auf die Finanzierung der Leistungen zur Milderung von Rentennachteilen nach § 46b Abs. 1 und 2 stellt sicher, daß durch die Einbeziehung der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf antragsberechtigten Witwen in die Rentenausgleichsregelung keine Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt entstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach dieser Regelung erhalten künftig auch diejenigen Witwen Leistungen zur Milderung von Rentennachteilen, deren Männer keinen Antrag als Kriegsgefangene nach § 46b hätten stellen können, da ihr Einkommen über der festgesetzten Einkommenshöchstgrenze lag, nach dem Tod aber das Einkommen der Witwe mit 60 v. H. der Rente unter dieser Grenze liegt. Das gleiche gilt für Witwen, deren Männer die Voraussetzungen einer Antragstellung nach § 46b erfüllt hätten, die aber keinen Antrag gestellt haben. Beide Gruppen von Witwen sind in gleicher Weise benachteiligt wie die Witwen von Leistungsempfängern, so daß eine unterschiedliche Behandlung insoweit nicht gerechtfertigt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Aufgrund dieser Vorschrift sollen die Leistungen aus der Heimkehrerstiftung, insbesondere soweit sie zur Milderung von Rentennachteilen gewährt werden, künftig nicht mehr zu einer Minderung der Leistun-

gen nach dem Bundessozialhilfegesetz führen. Dem Ziel, die soziale Situation der Empfänger von Leistungen zur Milderung von Notlagen aus der Heimkehrerstiftung zu verbessern, würde es widersprechen, wenn diese Leistungen zum Wegfall oder zu Kürzungen der Leistungen aus der Sozialhilfe führen.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll am 1. Juli 1988 in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333